

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Hamburger Fern- Hochschule

„Soziale Arbeit“ (B.A.), „Berufspädagogik“ (M.A.)

I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 29. Dezember 2017

Eingang der Selbstdokumentation: 1. Februar 2019

Datum der Vor-Ort-Begehung: 1. / 2. Juli 2019

Fachausschuss und Federführung: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dr. Lyazzat Nugumanova

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 23. September 2019, 29. September 2020

Zusammensetzung der Gutachtergruppe:

- **Professorin Dr. Patricia Arnold**, Hochschule München, Professorin für Sozialinformatik/Digitalisierung, Studiengangsleitung Online-Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)
- **Professor Dr. Dietmar Frommberger**, Universität Osnabrück, Professur für Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- **Cleo Matthies**, IUBH International University Berlin, Soziale Arbeit (B.A)
- **Dr. Sven Mohr**, Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung, Stellvertretender Bundesvorsitzender, RBZ Eckener-Schule Flensburg rAÖR, Schulleiter und Geschäftsführer (OSTD)
- **Professor Dr. phil. Jochen Schmerfeld**, Katholische Hochschule Freiburg, Professor für Pädagogik / Didaktik im Fachgebiet Pflege

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als Prüfungsgrundlage dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I.	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....	1
II.	Ausgangslage	5
	1. Kurzportrait der Hochschule.....	5
	2. Kurzinformationen zu den Studiengängen	5
III.	Darstellung und Bewertung	6
	1. Ziele und Gesamtstrategie der Hochschule und der Fakultät	6
	2. Ziele und Konzepte der Studiengänge	7
	2.1. Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.).....	7
	2.1.1. Qualifikationsziele des Studiengangs.....	7
	2.1.2. Zugangsvoraussetzungen.....	7
	2.1.3. Studiengangsaufbau	8
	2.1.4. Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	9
	2.1.5. Lernkontext	9
	2.1.6. Prüfungssystem	10
	2.1.7. Fazit	11
	2.2. Studiengang „Berufspädagogik“ (M.A.).....	11
	2.2.1. Qualifikationsziele des Studiengangs.....	11
	2.2.2. Zugangsvoraussetzungen.....	12
	2.2.3. Studiengangsaufbau	13
	2.2.4. Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	17
	2.2.5. Lernkontext	18
	2.2.6. Prüfungssystem	18
	2.2.7. Fazit	19
	3. Implementierung	19
	3.1. Ressourcen	19
	3.2. Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation	20
	3.2.1. Organisation und Entscheidungsprozesse.....	20
	3.2.2. Kooperationen	21
	3.3. Transparenz und Dokumentation	21
	3.4. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	22
	3.5. Fazit.....	23
	4. Qualitätsmanagement.....	24
	4.1. Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung	24
	4.2. Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung	25
	4.3. Fazit.....	25
	5. Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013	26
	6. Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe.....	29
	6.1. Allgemeine Auflagen	29
	6.2. Auflagen im Studiengang „Berufspädagogik“ (M.A.)	29
IV.	Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN	30
	1. Akkreditierungsbeschluss	30

2. Feststellung der Auflagenerfüllung 32

II. Ausgangslage

1. **Kurzportrait der Hochschule**

Die Hamburger Fern-Hochschule – im Folgenden HFH genannt- wurde 1997 durch Beschluss des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg als private Hochschule staatlich anerkannt. Mit der Eröffnung des Studienbetriebes zum 1. Januar 1998 begann eine sechsjährige studienbegleitende Evaluation, deren positives Ergebnis zu einer Entfristung der staatlichen Anerkennung der Hochschule ab dem 1. Januar 2004 geführt hat. Der Studienbetrieb wurde 1998 mit 424 Studierenden in den Studiengängen „Betriebswirtschaft“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ aufgenommen. Inzwischen zählt die HFH mit etwa 12.000 Studierenden zu den größten privaten Hochschulen in Deutschland. Sie unterhält derzeit mit den Bereichen Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Pflege drei Fachbereiche.

Wirtschaftlicher Träger der Hochschule ist die Hamburger Fern-Hochschule gGmbH mit den Gesellschaftern DAA-Stiftung Bildung und Beruf in Hamburg, DAA-Technikum gGmbH in Essen, DAA gGmbH in Hamburg sowie der Gemeinnützigen Gesellschaft für soziale Dienste – DAA-mbH in Nürnberg.

2. **Kurzinformationen zu den Studiengängen**

Die Studiengänge „Soziale Arbeit“ (B.A.) und „Berufspädagogik“ (M.A.) sind im Fachbereich Gesundheit und Pflege angesiedelt. Alle Studiengänge sind als berufsbegleitendes Fernstudium in Teilzeitform konzipiert, wobei auch eine Vollzeitvariante angeboten wird.

Der zum 1. Juli 2019 gestartete Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) umfasst 180 ECTS-Punkte. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Die Studiengebühren betragen insgesamt 11.830 Euro für ein Studium in Regelstudienzeit; drei zusätzliche Semester bleiben gebührenfrei. Ein Studienbeginn ist viermal im Jahr, immer zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des Jahres möglich, wobei die Aufnahmekapazität nicht begrenzt ist.

Der konsekutive Masterstudiengang „Berufspädagogik“ (M.A.) vergibt mit einer Regelstudienzeit von fünf Semester insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Studienbeginn war erstmals zum 1. Juli 2019 möglich, danach kann halbjährlich jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli mit dem Studium begonnen werden. Die Studiengebühren betragen insgesamt 9.360 Euro zzgl. Prüfungsgebühr für die Abschlussarbeit 750 Euro. Für ein Studium in Regelstudienzeit ein zusätzliches Semester bleibt gebührenfrei.

III. Darstellung und Bewertung

1. **Ziele und Gesamtstrategie der Hochschule und der Fakultät**

Die HFH verfolgt im Kontext ihrer Gesamtstrategie das Ziel, mit ihrem ausschließlich auf das Fernstudium ausgerichteten Angebot an grundständigen und postgradualen Studiengängen einen Beitrag zur Umsetzung der politisch gewünschten Durchlässigkeit des Bildungssystems zu leisten sowie zur Anpassung der vorhandenen Qualifikationsstruktur in der Wirtschaft an die aktuellen Erfordernisse der Unternehmen beizutragen. Die Hochschule als Ganzes verfolgt ferner das Ziel, die Personalentwicklung in den Unternehmen zu unterstützen und die persönlichen Bildungsbiografien unter Einbezug der beruflichen Erfahrungen zu fördern. Insbesondere soll es den Studierenden ermöglicht werden, neben der Ausübung ihrer Berufstätigkeit oder bei Integration einer beruflichen Ausbildung in das Studium einen akademischen Abschluss zu erwerben.

Die HFH orientiert sich an den gegenwärtigen und absehbar künftigen Anforderungen des Arbeitsmarktes. Die Anforderungen an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erhöhen und verändern sich auf Grund der zunehmend komplexer werdenden Aufgaben und des wachsenden Versorgungsbedarfs in der Sozialen Arbeit bei gleichzeitigem Fachkräftemangel. Damit wächst der Bedarf an qualifizierten Fachkräften und die steigende Nachfrage nach akademisch ausgebildeten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern hält unvermindert an. Die HFH bietet mit ihrem Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) eine bedarfs und nachfrageorientierte Qualifizierungsmöglichkeit, die den Anforderungen der Praxis der Sozialen Arbeit als wissenschaftliche Profession entspricht. Aus Sicht der Gutachtergruppe könnte jedoch die Fachbereichsbezeichnung „Gesundheit und Pflege“ erneut auf den Prüfstand gestellt werden: die Bezeichnung „Fachbereich Gesundheit und Pflege“ lässt den Studiengang Soziale Arbeit ggf. randständig erscheinen. Laut Auskunft der Hochschule wird über die Umbenennung des Fachbereichs schon diskutiert.

Der Bedarf an qualifizierten Lehr- und Ausbildungskräften für die berufliche Bildung steigt seit Jahren. Der Masterstudiengang „Berufspädagogik“ (M.A.) ist als nachfrageorientierte Erweiterung des Studienangebots der HFH in einen neuen Bereich zu sehen.

Die zwei neuen Studienprogramme fügen sich in Ausrichtung und Zielsetzung gut in die Gesamtstrategie der HFH. Sie ergänzen sinnvoll das bestehende Studienangebot. Es wurden externe Richtlinien (Vorgaben des Akkreditierungsrates, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben der Kultusministerkonferenz) und reale Bedarfe bei der Entwicklung des Studiengangs teilweise einbezogen.

2. Ziele und Konzepte der Studiengänge

2.1. Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

2.1.1. Qualifikationsziele des Studiengangs

Die Qualifikationsziele des grundständigen Studiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) entsprechen den derzeitigen Aufgaben im komplexen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Die Qualifikationsziele sind sowohl in der Studien- und Prüfungsordnung, im Diploma Supplement als auch in Informationsbroschüren zum Studiengang klar und transparent ausgewiesen. Die vermittelten Fach- und Methodenkompetenzen sollen es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, im Spannungsfeld der Bedarfe der Klientinnen und Klienten, der gesellschaftlichen Anforderungen und eigener individueller Wertüberzeugungen sicher zu navigieren und professionell zu handeln. Der Bedarf für ein solches generalistisches Studium der Sozialen Arbeit ist auf Seiten des Arbeitsmarktes gegeben. Das Qualifikationsprofil ist zudem nicht nur auf aktuelle Bedarfe zugeschnitten, sondern darüber hinaus auch zukunftsfähig. Es scheint geeignet, zentrale Gestaltungsaufgaben im Sozialen auch in der kommenden Zeit kompetent zu bewältigen. Um dieses angestrebte Qualifikationsziel vollumfänglich zu erreichen empfiehlt die Gutachtergruppe, die HRK-Empfehlungen zur digitalen Transformation stärker im Curriculum zu berücksichtigen: Kompetenzen, Kenntnisse und eine kritische Reflexion zum digitalen Wandel unserer Gesellschaft sollten in das Curriculum eines jeden grundständigen Studienganges, unabhängig von der speziellen Fachrichtung, integriert werden. Es bietet sich daher an, bei der Neukonzeption eines grundständigen Studiengangs der Sozialen Arbeit ein entsprechendes Modul einzubauen.

2.1.2. Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen den Regelzulassungsvoraussetzungen, d.h. zugelassen werden kann, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügt. Zusätzlich zu diesen Zulassungsvoraussetzungen ist von den Bewerberinnen und Bewerbern ein berufspraktisches Grundpraktikum von zwölf Wochen nachzuweisen. Liegt keine (Fach-) Hochschulreife vor, gibt es für beruflich Qualifizierte und Berufstätige mit Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung gemäß Hamburgischem Hochschulgesetz weitere Zugangsmöglichkeiten zum Studiengang. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in ihrer Gesamtheit für ein grundständiges berufsbegleitendes Studium der Sozialen Arbeit angemessen und passend. Die Zugangsvoraussetzungen sind in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen und in der Rahmenprüfungsordnung transparent dargestellt.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren angemessen und für Studieninteressierte transparent kommuniziert.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind entsprechend den Vorgaben geregelt (§ 26 der Rahmenprüfungsordnung der HFH).

2.1.3. Studiengangsaufbau

Der Studiengang ist transparent in vier verschiedene Modulbereiche gegliedert. Diese vier Bereiche umfassen die wissenschaftlichen Qualifikationen, die fachwissenschaftlichen Qualifikationen, die bezugswissenschaftlichen Qualifikationen sowie die berufsfeldbezogenen Qualifikationen. Der Studiengang bietet mit einem Wahlpflichtbereich hinreichend Wahlmöglichkeiten entsprechend den individuellen Wünschen und den unterschiedlichen Berufsperspektiven der Studierenden an. Gewählt werden können Vertiefungsmodule zu zwei verschiedenen Ziel- bzw. Adressatengruppen wie beispielsweise Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund.

Das wissenschaftliche Arbeiten erstreckt sich als Modul über mehrere Semester und begleitet den gesamten Studienprozess und damit auch die Erstellung der einzelnen Leistungsnachweise. Es bereitet ebenso auf die Erstellung der Bachelorarbeit vor. Diese lange zeitliche Dauer eines Moduls über mehrere Semester hinweg ist ungewöhnlich, wurde der Gutachtergruppe aber nachvollziehbar mit den besonderen Bedarfen der berufsbegleitend Studierenden begründet, deren formale Lernphasen und Phasen längerer schriftlicher Aufgabenbearbeitung häufig schon lange zurückliegen.

Zum Studium gehört ebenfalls ein Praxissemester, das insgesamt 20 Wochen beträgt. Es kann studienbegleitend absolviert werden oder auch durch eine einschlägige relevante berufliche Tätigkeit ersetzt werden. Eine in jedem Fall anzufertigende Hausarbeit dient der Reflexion der beruflichen Tätigkeit während des Praktikums.

Bei den wissenschaftlichen Qualifikationen fällt auf, dass im gesamten Studiengang keine eigene Praxisforschung angelegt ist. Es wird zwar in Forschungsmethoden eingeführt und die Analyse empirischer Arbeiten ebenfalls vermittelt, aber die Durchführung eines eigenen Forschungs- oder Evaluationsprojektes ist nicht explizit vorgesehen. Die fachwissenschaftlichen Qualifikationen sind umfangreich und entsprechen der Disziplin und der Profession der Sozialen Arbeit. Die bezugswissenschaftlichen Qualifikationen ergänzen den Kompetenzerwerb ebenso sinnvoll wie die berufsfeldbezogenen Qualifikationen.

Bei den bezugswissenschaftlichen Qualifikationen irritiert allerdings, dass im Modul „Medizinische Grundlagen“ sehr detaillierte medizinische Kenntnisse der Anatomie und Physiologie vermittelt werden. Hier wäre eine Verschiebung des Schwerpunkts hin zu einer sozialarbeiterischen Perspektive auf Krankheit und Gesundheit aus Sicht der Gutachtergruppe zu empfehlen. Die Tiefe des

vermittelten Medizinwissens scheint für die Aufgaben eines Sozialarbeiters oder einer Sozialpädagogin nicht notwendig und verstellt ggf. eher die sozialarbeitertypische ganzheitliche Perspektive.

2.1.4. Modularisierung und Arbeitsbelastung

Der Bachelorstudiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem nach ECTS versehen. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS Punkt ist im Regelwerk des Studiengangs ausgewiesen. Die Größe der Module, mit in der Regel sechs ECTS-Punkten erscheint sinnvoll gewählt. Modulbeschreibungen sind vollständig und weitgehend kompetenzorientiert gestaltet.

Der Belegungsvorschlag für das achtsemestrige Studium weist in der Regel zwischen 18 und 24 ECTS-Punkte pro Semester; im Abschlusssemester mit Bachelorarbeit bei 12 ECTS-Punkte. Ausnahme ist 5. Semester mit 30 ECTS- Punkte für das Modul „Praxisprojekt“. Das Praxisprojekt kann mit 28 ECTS-Punkte angerechnet werden, wenn die Studierenden anerkennbare Vorerfahrungen aufweisen. In diesem Fall schreiben die Studierende eine Hausarbeit im Umfang von 2 ECTS-Punkten. Der Studiengang erscheint, insbesondere durch die angestrebten und wahrscheinlich zu realisierenden Synergie-Effekte zwischen Berufstätigkeit der Studierenden und dem Studium, mit Blick auf die Arbeitsbelastung der Studierenden studierbar.

Einzig die Angabe der Regelstudienzeit mit sieben Semestern, die die Bachelorarbeit nicht mitumfasst, irritiert. Hier wären klarere Angaben im Sinne des voraussichtlichen Studienverlaufs für die Studierenden besser. Die Modulverteilung in der Informationsbroschüre weist ebenfalls acht Semester aus. Daher muss die Verwendung des Begriffs der Regelstudienzeit an den allgemeinen Sprachgebrauch im Kontext eines Regelwerks von Bologna-Studiengängen angepasst werden.

2.1.5. Lernkontext

Das Studium an der HFH findet als präsenzgestütztes angeleitetes Fernstudium statt und enthält relevante Anteile an Präsenzveranstaltungen sowie ein praktisches Semester. Die Präsenzveranstaltungen sind für die Studierenden zum Teil freiwillig und zum Teil verpflichtend und finden stets zum Ende der Woche statt, um den i.d.R. berufstätigen Studierenden die Teilnahme zu ermöglichen. Die Studierenden betonten den hohen inhaltlichen Wert und großen Erkenntnisgewinn der Präsenzveranstaltungen, sowie, dass diese zumeist sehr gut besucht sind, erklären aber auch, dass zur Vorbereitung der meisten Prüfungsleistungen eine Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen obligatorisch ist und ohne diese die Prüfungsleistung nicht absolviert werden kann.

Die inhaltliche und fachliche Basis des Fernstudiums bieten die Studienbriefe, die über ein Autorensystem aktuell gehalten werden können. Die Studienbriefe werden postalisch ca. acht Wochen vor Semesterbeginn versandt, stehen den Studierenden aber über den sogenannten WebCampus der HFH auch online zur Verfügung. Pro Modul bearbeiten die Studierenden vier bis sechs Studienbriefe, wobei ein Studienbrief i.d.R. einem ECTS-Punkt entspricht.

Als Lernplattform besteht der WebCampus als zentrale Stelle, dort werden beispielsweise Webinare als Onlineveranstaltung durchgeführt. Diese werden in vielfältiger Form eingesetzt, z. B. zur Klausurvorbereitung oder um Fragen der Studierenden direkt zu klären.

Ebenso sind dort für einige Module bereits interaktive responsive Studienbriefe inkl. Übungsaufgaben und Videonuggets zu bestimmten Themen, sowie Audiostudienbriefe verfügbar.

Der WebCampus ermöglicht, beispielsweise durch Foren, auch den Kontakt und die Vernetzung der Studierenden untereinander. Weiterhin sind Strukturen für Lerngruppen und Gruppenarbeiten vorhanden; es werden bei Bedarf durch die Hochschule Räume, Materialien und Übernachtungsmöglichkeiten bereitgestellt. Verpflichtende Gruppenarbeiten finden lediglich im Rahmen der Präsenzphasen statt.

Im Materialbereich sind organisatorische Dokumente wie eine FAQ mit häufigen Fragen, die Rahmenprüfungsordnung, Modulübersichten zu finden.

Die didaktischen Konzepte unterstützen größtenteils die Ausbildung berufsadäquater Handlungskompetenz. Die Studierende berichten, dass in den Bachelorstudiengängen keine Forschungsprojekte vorgesehen sind. Wird in der Bachelorarbeit empirisch gearbeitet, wird die fachliche Vorbereitung darauf von den Studierenden als angemessen empfunden, wenngleich sie sich noch selbstständig zusätzliche Methodenkompetenz aneignen müssen.

Es existiert eine Studienfachberatung auf der WebCampus-Plattform, durch die zu jeder Zeit ausführliche Anfragen an die Modulverantwortlichen gestellt werden können, dies auch nach Auskunft der Studierenden sehr zeitnah beantwortet werden.

2.1.6. Prüfungssystem

Die Rahmenprüfungsordnung, die auch für den Studiengang „Berufspädagogik“ (M.A.) gilt, wurde von der zuständigen Landesbehörde rechtlich geprüft und genehmigt. Die Rahmenprüfungsordnung der HFH unterscheidet zwischen Studien- und Prüfungsleistungen. Studienleistungen sind nicht benotete Leistungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Prüfungsleistungen werden benotet.

Individuelle Studienverlaufspläne sind möglich und auch die Regel, Prüfungsleistungen können wiederholt, vorgezogen oder aufgeschoben werden. Alle Studierende können in sämtlichen Studienzentren Prüfungen nach Verfügbarkeit absolvieren.

Das Prüfungssystem ist gut und transparent organisiert und die zu absolvierenden Prüfungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Die Prüfungsleistungen sind größtenteils kompetenzorientiert und richten sich an den jeweiligen Modulinhalten aus. Prüfungsformen sind Klausuren, Kom-

plexe Übungen und Hausarbeiten. Diese sind ausgewogen über die Semester und den Studienverlauf hinweg verteilt. Durch diese Varianz der Prüfungsleistungen wird den unterschiedlichen Qualifikationszielen Rechnung getragen.

Auch von den Studierenden wird die Stimmigkeit und Passung von Inhalt und Prüfungsform als hoch empfunden, sie betonen den langfristigen Erkenntnisgewinn gerade durch die Prüfungsform der Komplexen Übung.

Es finden Präsenzphasen statt, diese sind teilweise für die Studierenden nicht verpflichtend. Muss eine Komplexe Übung als Prüfungsleistung erbracht werden, ist dies jedoch nicht möglich, ohne zuvor an der Vorbereitung in der Präsenzphase teil genommen zu haben.

Der Workload ist insgesamt als angemessen zu betrachten und ist auch zwischen den einzelnen Prüfungen vergleichbar. Die Studierbarkeit hinsichtlich der Prüfungsdichte ist gewährleistet und dies auch für Studierende mit Doppelbelastung, die die Hochschule gezielt ansprechen will.

Das spiegelt sich auch in den Evaluationsergebnissen wider, in denen die Studierenden angeben, dass die angegebene Selbststudienzeit von 15 Stunden pro Woche für sie dem realistischen Arbeitsaufwand entspricht.

Die Gutachtergruppe bewertet die Prüfungsbelastung im Wesentlichen als angemessen. Die Prüfungen in den Studiengängen sind durchgängig kompetenzorientiert gestaltet und gut organisiert. Durch die hohe Varianz an Prüfungsformen wird den unterschiedlichen Qualifikationszielen durchaus Rechnung getragen. Die Anerkennungsregeln sind gegeben und dokumentiert.

Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ ist systematisch über verschiedene Stufen über den gesamten Studienverlauf aufgebaut, es soll als stetige Begleitung den hohen wissenschaftlichen Qualitätsanspruch unterstützen und verdeutlichen. Die Hochschule erklärt, dass die Studierenden dies überwiegend als sehr hilfreich empfinden.

2.1.7. Fazit

Der Studiengang verfügt über klar definierte und sinnvolle Ziele. Das Qualifikationsprofil ist angemessen. Die Modulzusammenstellung ebenso wie Wahlmöglichkeiten und Praxisphasen sind insgesamt so konzipiert, dass die Studiengangsziele erreicht werden können. Die Anforderung des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse einerseits sowie die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung andererseits können ebenfalls erreicht werden.

2.2. Studiengang „Berufspädagogik“ (M.A.)

2.2.1. Qualifikationsziele des Studiengangs

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind entsprechend den heterogenen Zielgruppen und verschiedenen Studienschwerpunkten breit angelegt: so werden verschiedene Handlungsfelder

genannt, für die der Studiengang qualifizieren soll. Die Absolventinnen und Absolventen sollen auf pädagogische Aufgaben in beruflichen Schulen, in der Fort- und Weiterbildung, in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie in Unternehmen und Organisationen vorbereitet und umfassend qualifiziert werden. Sie sollen dazu befähigt werden, komplexe Aufgaben in flexibel gestaltbaren Lehr- und Lernsituationen des Berufsbildungswesens eigenständig, verantwortungsvoll, systematisch, kreativ und innovativ zu lösen, Verantwortung in Schulen und Institutionen zu übernehmen und sich mit anderen auf wissenschaftlichem Niveau fundiert und kritisch auseinander zu setzen.

In den Unterlagen u.a. in der Informationsbröschüre wird darauf hingewiesen, dass nach Abschluss des Studiums eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt und in öffentlichen Berufsschulen nicht zu erwarten ist.

Die Qualifikationsziele entsprechen überwiegend den Anforderungen in den Berufsfeldern, erweitert um die Aspekte, die spezifisch für hochschulische Bildungsprozesse sind. Sie werden im Wesentlichen im Diploma Supplement beschrieben. An der Erreichbarkeit aller genannten Ziele, dies betrifft insbesondere die überfachlichen und darunter die personalen Kompetenzen, kann man Zweifel haben, da es sich um einen Fernstudiengang handelt. Auf Nachfragen während der Vor-Ort-Begehung wurde auf den in der Tat für Fernstudiengänge ungewöhnlich hohen Anteil an Präsenzveranstaltungen verwiesen.

Eine systematische Bedarfsermittlung etwa durch eine Marktanalyse wurde von der Hochschule nicht durchgeführt. Allerdings wurde plausibel dargelegt, dass u.a. durch das ab 2020 geltende neue Pflegeberufegesetz ein erheblicher Nachqualifizierungsbedarf im Feld entsteht, der u.a. durch den zu akkreditierenden Studiengang gedeckt werden kann.

2.2.2. Zugangsvoraussetzungen

Der Masterstudiengang ist konsekutiv angelegt, insofern er an die im vorhergehenden Bachelorstudiengang erworbenen Kompetenzen anknüpfen soll. Um für den Studiengang „Berufspädagogik“ (M.A.) zugelassen zu werden, muss gemäß den Studiengangsspezifischen Bestimmungen (§ 4) ein erster akademischer Abschluss an einer staatlichen/staatlich anerkannten Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss in einem pädagogischen bzw. fachwissenschaftlichen Studium aus den Bereichen Pflege, Gesundheit, Soziale Arbeit, Wirtschaft oder Technik, der äquivalent zu einer nach dem ECTS bewerteten Workload von mindestens 180 ECTS-Punkte ist, nachgewiesen werden.

Zusätzlich wird laut § 4 (3) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zum Schwerpunkt Fachwissenschaften, berufliche Fachrichtung Pflege, ein Praktikum im berufsbilden-

den Schulwesen mit erziehungswissenschaftlichen und/oder fachdidaktischen Schwerpunkt vorausgesetzt. Das Praktikum muss einen Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten haben. Ein Auswahlverfahren gibt es nicht, da die Anzahl der Studienplätze nicht begrenzt ist.

Falls Studierende zu wenig Bildungswissenschaften mitbringen, um nach Abschluss des Masters als Lehrkraft in Berufsfachschulen eine Genehmigungsfähigkeit zu erhalten, werden diesen passende Module angeboten, die als Zertifikate absolviert werden können.

Laut Auskunft der Hochschule sind die Schwerpunkte als Wahlbereiche bezeichnet, allerdings mit Einschränkungen: „Grundsätzlich können die Studierenden den Schwerpunkt eigenständig wählen. Sie werden jedoch dahingehend beraten, ihren Schwerpunkt so auszurichten, dass eine Genehmigungsfähigkeit als Lehrkraft in Berufsfachschulen erreicht werden kann. Wird lediglich eine außerschulische Laufbahn als Ausbildungsfachkraft bzw. Weiterbildungslehrkraft angestrebt, ist die Wahl beider Schwerpunkte je nach eigener Profilschärfung möglich.“ Dazu ist kritisch anzumerken, dass bei der tatsächlichen Wahl des Schwerpunkts durch die Studierenden sich das Problem ergeben dürfte, dass auch Schwerpunkte gewählt werden (können), zu denen Studierenden die fachlichen Voraussetzungen fehlen, um die gewählten Module mit Erfolg absolvieren zu können. Es muss daher sichergestellt werden, dass Studierende die für die jeweils gewählten Studienschwerpunkte notwendigen Vorkenntnisse besitzen und zugleich eine Doppelung von Studieninhalten zu dem vorhergehenden Bachelorstudiengang ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind Zugangsvoraussetzungen für die jeweiligen Schwerpunkte entsprechend zu bestimmen.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 26 der Rahmenprüfungsordnung festgelegt.

2.2.3. Studiengangsaufbau

Die Inhalte und Kompetenzen des Studiengangs sind grundsätzlich weitgehend stimmig und angemessen in Bezug auf den Masterabschluss.

Zu Beginn des Studiums müssen die Studierenden zwischen zwei übergeordneten Studienschwerpunkten Fachwissenschaften und Bildungswissenschaft wählen. Der Schwerpunkt wird auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen. Der Schwerpunkt Bildungswissenschaften umfasst die beruflichen Fachrichtungen: Pflege, Gesundheit, Soziale Arbeit, Wirtschaft und Technik. Der Schwerpunkt Fachwissenschaften beinhaltet die berufliche Fachrichtung Pflege sowie Gesundheit und Soziale Arbeit.

Der Studiengang umfasst 18 Module und beinhaltet fachübergreifende Module und Module des gewählten Schwerpunktes. Der Studienschwerpunkt Bildungswissenschaft enthält 66 ECTS-Punkte Bildungswissenschaften Module, 18 ECTS-Punkte Berufliche Fachrichtung Module, 18

ECTS-Punkte Sozialwissenschaften Module und 18 ECTS-Punkte Masterarbeit. Der Studienschwerpunkt Fachwissenschaften berufliche Fachrichtung Gesundheit/Soziale Arbeit hat folgende Struktur: 42 ECTS-Punkte Bildungswissenschaften, 42 ECTS-Punkte Berufliche Fachrichtung, 18 ECTS-Punkte Sozialwissenschaften und 18 ECTS-Punkte Masterarbeit. Der Studienschwerpunkt Fachwissenschaft beruflichen Fachrichtung Pflege umfasst 42 ECTS-Punkte in Medizinische Gesundheitswissenschaften, 36 ECTS-Punkte Bildungswissenschaften, 24 ECTS-Punkte Module der Berufliche Fachrichtung und 18 ECTS-Punkte Masterarbeit.

Im vierten Semester ist eine Praxisphase im Umfang von 12 Wochen und 6 ECTS-Punkten an einer berufsbildenden Schule bzw. einer anerkannten Ausbildungseinrichtung vorgesehen. Die Praxisstudie sieht mindestens 40 Unterrichtseinheiten vor, die selbständig gestaltet bzw. hospitiert werden, davon müssen mindestens 20 Unterrichtseinheiten eigenständig oder unter Anleitung durchgeführt werden.

In der Selbstdokumentation wird dargestellt, dass der Masterstudiengang aus mehrere Schwerpunkten und fünf beruflichen Fachrichtungen besteht. Direkt anschließend wird ausgeführt, dass der Studiengang sich in vier Qualifikationsstränge, und zwar „die Bildungswissenschaften, die Sozialwissenschaften (die in den Schwerpunkten Bildungs- und Fachwissenschaften angeboten werden), die berufliche Fachrichtung und die medizinischen Gesundheitswissenschaften (die im Schwerpunkt Pflegewissenschaften angeboten werden)“ gliedert. Dieser dargestellte Aufbau des Masterstudiengangs ist nicht zu erschließen. Ferner ist die Darstellung der Studienverläufe (S. 9 ff. der Selbstdokumentation) schwer nachvollziehbar. Es wäre wünschenswert, wenn die Studienverlaufpläne klarer dargestellt werden könnten.

Die verschiedenen Module werden den unterschiedlichen „Studienschwerpunkten“ und „beruflichen Fachrichtungen“ zugeordnet. Diese Zuordnungen erscheinen teilweise beliebig. Sie werden nicht weiter begründet. So werden beispielsweise die verschiedenen Didaktiken der beruflichen Fachrichtungen dem Studiengebiet der Bildungswissenschaften zugeordnet. Diese Zuordnung entspricht nicht den üblichen Standards lehrfähigkeitsbezogener Studiengänge, in denen die Fachdidaktiken zu den beruflichen Fachrichtungen gehören. Auch werden berufspädagogische Module („Rahmenbedingungen in der Berufsbildung“, „Gesellschaftliche Vielfalt in der Berufsbildung“) nicht den Bildungswissenschaften, sondern dem Studiengebiet der Sozialwissenschaften zugeordnet. Auch diese Zuordnung ist unüblich und wird nicht weiter begründet. Die Berufspädagogik gehört gemäß sämtlicher KMK-Rahmenvorgaben und der deutschlandweiten lehrfähigkeitsbezogenen Studiengänge als wissenschaftliches Fach und als Studiengebiet zu den Bildungs- bzw. Erziehungswissenschaften. Das Modul „Empirische Forschung“ wird entweder dem Studiengebiet der Bildungswissenschaften oder dem Studiengebiet einer beruflichen Fachrichtung zugeordnet. Diese unterschiedliche Zuordnung wird nicht begründet. Dem Grunde nach gehört dieses Modul in das Studiengebiet der Sozialwissenschaften, das ja ebenfalls auftaucht.

Im Studiengbiet der Bildungswissenschaft sind, je nach Studienschwerpunkt, ein oder zwei oder drei weitere Module mit einem berufspädagogischen Fokus zu finden („Professionalität in der Berufsbildungspraxis“, „Lernbegleitung in der Berufsbildung“, „Kompetenzorientiertes Unterrichten und Prüfen“). Im Studienplan des Masterstudiums „Berufspädagogik“ (M.A.) im Fachrichtung Pflegewissenschaft tauchen gar keine berufspädagogisch ausgerichteten Module auf. Diese deutlich unterschiedlichen Ausprägungen eines Masterstudienganges, der durchgängig die Bezeichnung „Berufspädagogik“ (M.A.) tragen soll, erscheint fraglich.

Vor diesem Hintergrund muss die aktuelle Zuordnung der einzelnen Module in die Schwerpunkte überprüft werden. Dabei müssen die Module entsprechend ihrer inhaltlichen Ausrichtung ggf. neu zugeordnet werden.

Der Studienschwerpunkt Fachwissenschaften berufliche Fachrichtung Pflege enthält allerdings keine pflegewissenschaftlichen Module, dafür eine Anzahl von medizinisch und gesundheitswissenschaftlichen Modulen (siehe unten). Dies entspricht nicht dem Standard von pflegewissenschaftlichen Studiengängen und qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen nicht ausreichend für eine qualifizierte Tätigkeit in den angesprochenen Feldern. Sowohl in den Fachschulen als auch im Fort- und Weiterbildungsbereich sind pflegewissenschaftliche Kompetenzen unabdingbare Voraussetzung, geht es doch auch darum, die pflegefachliche Perspektive wissenschaftlich fundiert sowohl in der pädagogischen Arbeit als auch in interprofessionellen Kooperationen einbringen zu können. In dieser Hinsicht ist die Studiengangskonzeption nicht schlüssig in Hinblick auf die angestrebte berufliche Qualifikation.

Auffällig ist hier das Fehlen von genuin pflegewissenschaftlichen Inhalten (mit der Ausnahme von Modul MPG 23 „Palliative Care“), gesundheitswissenschaftliche und medizinische Inhalte dominieren. Zudem fällt auf, dass einige Modulbeschreibungen anscheinend für einen Managementstudiengang (MPG 04 „Gesundheitssystem“, MPG 06 „Prävention und Gesundheitsförderung“) erstellt wurden, in anderen fehlt der Bezug darauf, dass hier Inhalte gelernt werden sollen (MPG 23 „Palliative Care“, MPG 26 „Epidemiologie und Versorgungsforschung“), die Gegenstand von Unterricht sein werden.

Für den Fachunterricht in der Pflegeausbildung genauso wie für den interprofessionellen Dialog sind pflegewissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit, die Entwicklung der Disziplin kritisch zu rezipieren, nötig. Die Kenntnis medizinischer Diagnosen allein reicht nicht aus, da die pflegefachliche Perspektive eine grundlegend andere ist: sie orientiert sich an Pflegephänomenen. Eine entsprechende theoretische Grundlegung sowie aktuelle Forschung (vor allem international) wären dazu heranzuziehen. Die Gutachtergruppe kommt daher zu dem Schluss, dass im Schwerpunkt Fachwissenschaft mit der beruflichen Fachrichtung Pflege der Bereich Pflege stärker berücksichtigt werden muss.

In der Beschreibung des Moduls zur Fachdidaktik der Pflege fehlen inhaltliche Bezüge auf pflegefachdidaktische Konzepte und im Literaturverzeichnis findet sich dementsprechend keine pflegefachdidaktische Literatur. Das legt die Vermutung nahe, dass bei der Entwicklung des Studienschwerpunkts keine pflegewissenschaftliche Expertise zur Verfügung stand. Allgemeine Kenntnisse in fachdidaktischen Konzepten sind nicht ausreichend, um fachdidaktisch begründet Unterricht konzipieren, durchführen und auswerten zu können. Dementsprechend sind fachdidaktische Kenntnisse des Unterrichtsfachs Standard in der Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern. Deswegen muss das Modul „Fachdidaktik der Pflege“ um pflegefachdidaktische Inhalte ergänzt werden.

Die Schwerpunktbezeichnung Fachwissenschaften Gesundheit/Soziale Arbeit stimmt jedoch in zweierlei Hinsicht nicht mit den Inhalten überein. Die Bezeichnung vermittelt zum einen den Eindruck, es handle sich um Module aus dem Bereich „Soziale Arbeit“. Dies ist aber nicht der Fall; der Fokus liegt weder auf dem Bereich „Soziale Arbeit“ noch wird dieser vertieft. Die Gutachtergruppe kommt daher zu dem Schluss, dass der Titel und die Inhalte des Studienschwerpunkts Fachwissenschaften Gesundheit/Soziale Arbeit in Einklang gebracht werden müssen. Dazu muss entweder der Themenbereich „Soziale Arbeit“ integriert werden oder die Bezeichnung entsprechend angepasst werden.

Durch die nachgereichten Erläuterungen der Hochschule zur Konzeption der Schwerpunkte wird diese transparenter. Die Studierenden werden bei der Schwerpunktwahl dahingehend beraten, welcher Schwerpunkt für welche angestrebte berufliche Tätigkeit zielführend ist. Zudem wird durch die Reduktion auf zwei Schwerpunkte mit zusätzlichen Unterschwerpunkten die Konzeption auch für Studieninteressierte verständlicher.

Wie sich aus den Unterlagen der Hochschule ergibt, wurden beim Zuschnitt der Schwerpunkte die Regelungen der KMK zum Lehramtstyp 5 (Höheres Lehramt Berufliche Schulen) und für die Fachrichtung Pflege die Vorgaben der Regierungspräsidien in Bayern und Baden-Württemberg für Lehrkräfte an Fachschulen zugrunde gelegt. Dazu ist anzumerken, dass die Vorgaben der KMK nicht erfüllt werden, was sich schon durch das Fehlen eines ausgewiesenen Unterrichtsfachs (Zweifach) neben der beruflichen Fachrichtung ergibt. Dass die Voraussetzungen für Theorielehrer nach dem Pflegeberufegesetz erfüllt werden, trifft zu.

Inwieweit aktuelle Forschungsthemen im Studiengang reflektiert werden, lässt sich nur ungefähr abschätzen. Dies hängt u.a. wohl davon ab, wie häufig die verwendeten Studienbriefe aktualisiert werden bzw. welche Themen in den Präsenzveranstaltungen behandelt werden.

Das Thema Forschung kommt mit 6 ECTS-Punkten bzw. 150 Stunden für einen Masterstudiengang, der ja auch neben der praktischen Befähigung für berufliche Handlungsfelder einen Zugang zur Promotion eröffnen soll zu kurz. Es wird empfohlen, das Thema Forschung stärker im Curriculum zu berücksichtigen.

2.2.4. Modularisierung und Arbeitsbelastung

Der Studiengang „Berufspädagogik“ (M.A.) ist vollständig modularisiert. Die Anzahl von 25 Stunden pro ECTS-Punkt ist in §6 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen genannt. Der Studiengang umfasst 18 Module einschließlich Masterarbeit. Alle Module des Studiengangs sind mit 6 ECTS-Punkten mit Ausnahme der Masterarbeit (18 ECTS-Punkte) ausgewiesen. Die Größe scheint angemessen zu sein. Das Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeiten ist für ein Fernstudium angemessen.

Die Studierbarkeit in der angegebenen Regelstudienzeit erscheint fraglich, wenn man, wie oben bereits bemerkt, von einer realistischen Annahme zur Berufstätigkeit der Studierenden ausgeht. Auf Nachfragen haben Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule angegeben, dass 85% aller Studierenden an der gesamten Hochschule in der Regelstudienzeit plus drei Semester ihr Studium beenden würden.

Dass der Studiengang tatsächlich in der angegebenen Regelstudienzeit studiert werden kann, kann ebenfalls bezweifelt werden, wenn wie erwartet der Großteil der Studierenden berufstätig ist, darunter viele mit mehr als der empfohlenen 50%igen Beschäftigung, da der Workload für ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium eher im oberen Bereich ist. In den ersten drei Semestern sind jeweils 24 ECTS-Punkte vorgesehen. Das vierte Semester umfasst 30 ECTS-Punkte. Das Abschlusssemester ist mit 18 ECTS-Punkte veranschlagt. Hier wird empfohlen, eine systematische Workloaderhebung und ggf. Anpassung der ECTS-Punkte durchzuführen, insbesondere im vierten Semester.

Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden thematisch gebündelt und den diversen Modulen zugewiesen. Jedes Modul des Masterstudiengangs umfasst 6 ECTS-Punkte und damit einen Arbeitsumfang von 150 Stunden. Die Module umfassen zwischen zwei und sieben Studienbriefe, der überwiegende Teil umfasst fünf Studienbriefe. Im Modul „Rahmenbedingungen der Berufsbildung“ gibt es Studienbriefe 1-3 sowie 5. Studienbrief 4 fehlt. Diese Differenzen lassen es zweifelhaft erscheinen, inwieweit die gleichgewichtige Zuweisung von jeweils 6 ECTS-Punkte dem tatsächlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand entspricht. Entweder der Arbeitsaufwand bei gleicher ECTS-Punkt Zahl entspricht dieser ECTS-Punkt Zahl oder die Zuweisung von ECTS-Punkten erfolgt nicht für alle Module in einheitlicher Menge. Angeregt wird eine diesbezügliche Überarbeitung der Module.

Die Modulverantwortung ist zum Teil diskussionswürdig. Für Module unterschiedlicher fachlicher Zugehörigkeiten (Bildungswissenschaft bzw. Berufspädagogik, Pädagogische Psychologie, Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtungen, Praxisstudien) ist die gleiche Person verantwortlich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantworten Module aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Fach- bzw. Studiengebieten (konkret: Gesundheitswissenschaften, Versorgungsforschung und

Epidemiologie, Sozialwissenschaften und Bildungswissenschaften). Eine Modulverantwortung einer Person für diverse völlig unterschiedliche Fachgebiete ist nicht vertretbar. Daher muss die Modulverantwortung fachspezifisch differenziert erfolgen. Zudem sind hier für einen Masterstudiengang, der auch zu einer Promotion führen soll, zum erheblichen Teil Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich, die nicht promoviert sind. Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass die wissenschaftliche Qualifikation der Modulverantwortlichen mindestens auf Promotionsniveau liegt.

2.2.5. Lernkontext

Die Studiengänge sind als Fernstudiengänge für Berufstätige konzipiert. Die Lehr- und Lernformen umfassen im Wesentlichen das Selbst- und Präsenzstudium. Das Selbststudium basiert auf den Studienbriefen, die den Studierenden in gedruckter Form und als digitale Dateien online zur Verfügung gestellt werden. Die Studienbriefe werden postalisch versandt, stehen den Studierenden aber über den sogenannten WebCampus der HFH auch online zur Verfügung. Onlinegestützte Lernbegleitungen helfen den Studierenden. Die Studienbriefe sind fachlich sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die Tiefe der Inhalte ist begrenzt. Die Aufgabenstellungen sind sehr stark operationalisiert. Die Anforderungen an einen Masterstudiengang könnten höher sein.

Zu den klassischen Studienbriefen besteht die Möglichkeit für die Studierenden, online über den WebCampus Fragen an den Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin zu stellen, die in der Regel zeitnah beantwortet werden. Hinzu kommen die Präsenzveranstaltungen. Während der Präsenzphasen in den Studienzentren können weitere Fragen zu den Lerninhalten gestellt und diskutiert werden.

2.2.6. Prüfungssystem

Das Prüfungssystem besteht aus Hausarbeit, Klausur und der Bearbeitung einer „Komplexen Übung“. Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z. B. Rollen- und Planspiele, Gruppenübungen, Kurzvorträge und Präsentationen. Der Studiengang unterscheidet zwischen Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Studienleistungen sind nicht benotete Leistungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Prüfungsleistungen werden benotet.

Die Gutachtergruppe bewertet die Prüfungsbelastung im Wesentlichen als angemessen. Die Prüfungen in den Studiengängen sind durchgängig kompetenzorientiert gestaltet und gut organisiert. Durch die hohe Varianz an Prüfungsformen wird den unterschiedlichen Qualifikationszielen durchaus Rechnung getragen. Die Anerkennungsregeln sind gegeben und dokumentiert.

2.2.7. Fazit

Der Studiengangsaufbau und die Studiengangsmodule sind, mit einigen Ausnahmen wie oben ausgeführt, so konzipiert, dass die Studiengangsziele prinzipiell erreicht werden können. Die Lehrformen und das Prüfungssystem sind überwiegend angemessen und passen zu den zu vermittelnden Kompetenzen. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt.

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs sollte außerdem eine externe fachliche Expertise eingeholt werden. Für die Fernhochschule wäre es von Vorteil, die Studiengangsentwicklung noch weiter an die wissenschaftlichen und fachlichen Standards heranzuführen.

3. Implementierung

3.1. Ressourcen

Dem Fachbereich Gesundheit und Pflege gehören derzeit acht Professorinnen und Professoren sowie 17 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Laut Auskunft der Hochschule ist die Stelle „Professur für Berufspädagogik“ zurzeit ausgeschrieben. Eine Professorin bzw. ein Professor mit Kompetenzen in der Pflegewissenschaft und der Fachdidaktik Pflege wäre für beide berufspädagogischen Studiengänge an der HFH eine sinnvolle Erweiterung des Lehrkörpers der Hochschule. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Gutachtergruppe, bei der zu besetzenden Professur für Berufspädagogik eine Person mit pflegewissenschaftlichen und/oder pflegefachdidaktischen Kenntnissen zu berücksichtigen.

Die für die Studiengänge benötigte sächliche und finanzielle Ausstattung ist vorhanden. Für die Studiengänge „Soziale Arbeit“ (B.A.) und „Berufspädagogik“ (M.A.) regt die Gutachtergruppe an darauf zu achten, dass genügend einschlägige, aus der Sozialen Arbeit stammende Lehrexpertise gewonnen wird.

Studierende gaben an, dass die Ausstattung mit Literatur der Sozialen Arbeit eher gering sei. Im Gegensatz zu Fachmedien im Bereich Gesundheit wie PubMed scheinen derzeit keine Zugriffsmöglichkeiten auf elektronische Fachmedien der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialwissenschaften (z.B. Springer Link) vorhanden zu sein. Da der Fachbereich Gesundheit und Pflege mit den Studienangeboten „Soziale Arbeit“ (B.A.) und „Berufspädagogik“ (M.A.) mit der fachlichen Ausrichtung Soziale Arbeit jetzt den engen Fokus auf Gesundheitsthemen verlässt, benötigen Studierende für ihr Selbststudium eine adäquate und einschlägige Bibliotheksausstattung über den Gesundheits- und Pflegebereich hinaus. Deswegen sollte die Ausstattung mit Fachliteratur der Sozialen Arbeit ausgebaut werden, insbesondere sollte der Zugriff auf elektronische Fachmedien der Sozialen Arbeit ausgebaut werden.

3.2. Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

3.2.1. Organisation und Entscheidungsprozesse

Die Gesamtverantwortung für die HFH liegt beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin. Der Kanzler bzw. die Kanzlerin verantwortet die Haushaltsführung. Beratende Funktionen auf Hochschulebene kommen dem Kuratorium und dem Hochschulrat zu; der Hochschulrat wählt darüber hinaus die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Kanzlerin bzw. den Kanzler. Der Hochschulsenat ist das höchste beschlussfassende Gremium der HFH; seine Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Hamburgischen Hochschulgesetz. In jedem Fachbereich besteht ein Fachbereichsrat, der für die Lehrangelegenheiten des Fachbereichs zuständig ist. Der Prüfungsausschuss ist auf Hochschulebene angesiedelt und für alle Fachbereiche übergreifend zuständig. Daneben gibt es einen Widerspruchsausschuss, bei dem Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten eingelegt werden kann.

Die Studierenden haben Sitz und Stimme im Senat, im Fachbereichsrat, im Prüfungsausschuss und im Widerspruchsausschuss. Es gibt in jeder Sitzung einen Block „Beiträge der Studierenden“, der von den Lehrenden nach eigenen Angaben als sehr konstruktiv geschätzt wird. Viele der Themen, die Studierende in die Ausschüsse mit einbringen, werden auch umgesetzt. Unter anderem wünschten sich Studierende eine höhere Klausurfrequenz sowie die nun umgesetzte viertel- statt halbjährliche Immatrikulationsmöglichkeit.

Strukturelle Wege zur Einflussnahme und Mitbestimmung bei der Weiterentwicklung der Studiengänge waren den befragten Studierenden nicht bekannt, jedoch gaben sie als Grund vor allem an, dass dies für sie auch kein Bereich war, in dem sie persönlich tätig werden wollten.

Zur Entwicklung der Curricula liegt keine Prozessbeschreibung vor. Arbeitsgruppen mit Erfahrungen in der Studiengangsentwicklung und Spezialisten für den jeweiligen Studiengang entwerfen ein erstes Konzept in kleiner Runde, welches im Anschluss hochschulweit diskutiert und modifiziert wird.

Die Studiengangsentwicklung ist somit stark dezentral organisiert, was die Hochschule auch beabsichtigt. Gemeinsame Vorgaben bestehen lediglich hinsichtlich struktureller Merkmale wie beispielsweise der Anzahl der ECTS-Punkte von i.d.R. sechs ECTS-Punkte pro Modul, einem ausgewogenen Verhältnis und der inhaltlichen Passung der Prüfungsformen.

Inhalte der Module und Studienbriefe werden von externen Autorinnen und Autoren geschrieben, um Expertinnen und Experten inhaltlich einen Schwerpunkt setzen zu lassen. Der Modulverantwortliche prüft und lektoriert den Text wissenschaftlich und bezüglich der Verständlichkeit. Der Lektoratsausschuss prüft den Aufbau des Studienbriefs, dann wird dieser frei gegeben und evaluiert. Danach findet entsprechend eine Überarbeitung statt, so notwendig. Die Studiengangsverantwortlichen müssen Aktualisierungen in den Inhalten bekannt machen. Teilweise werden punktuelle landesspezifische Modifikationen in den Inhalten durchgeführt.

Alle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Studierenden hinsichtlich der Studienorganisation sind transparent benannt, im Internet aufgeführt und i.d.R. sowohl per Mail als auch per Telefon mit kurzen Antwortzeiten erreichbar.

3.2.2. Kooperationen

Die Studienzentren sind die dezentralen Kooperationspartner der HFH, die die Präsenzlehrveranstaltungen durchführen. Sie schließen Kooperationsverträge mit der HFH, in denen die Verpflichtungen des jeweiligen Studienzentrums gegenüber der HFH geregelt werden. Zur Durchführung der Schulpraktischen Studien sind Kooperationen mit Schulen notwendig. Die Studienzentren Hamburg und Essen haben dazu bereits Kooperationen mit Ergänzungs- und Ersatzschulen vereinbart. Kooperationen zwischen weiteren Studienzentren und Schulen sind in Planung.

In der Konzeption des Studiengangs „Berufspädagogik“ (M.A.) arbeitete die HFH mit dem Berufsbildungszentrum Mölln (Schule in öffentlicher Trägerschaft) zusammen.

Es bestehen zum Teil langjährige Kooperationen mit anderen Hochschulen, mit denen sowohl ein inhaltlicher Austausch stattfindet, als auch Räumlichkeiten gemeinschaftlich genutzt werden.

Mit ausländischen Hochschulen gibt es keine Kooperationen. Es gibt jedoch Studierende im Ausland, diese können auch dort nach Absprache ihre Prüfungen absolvieren.

Ferner bestehen laut Auskunft der Hochschule Kooperationen mit Bildungsträgern außerhalb des Hochschulbereichs z. B. mit DAA Deutsche Angestellte Akademie GmbH, Evangelische Stiftung Alsterdorf, VHS-Bildungswerk GmbH.

Es gibt wenig Bedarf seitens der Studierenden für Kooperationen mit der beruflichen Praxis, da 90 Prozent aller Studierenden ohnehin nebenberuflich in einem studiengangsverwandten Sektor arbeiten und die dortigen Kontakte und Netzwerke nutzen.

3.3. Transparenz und Dokumentation

Die studienorganisatorischen Dokumente (Rahmenprüfungsordnung, Studiengangsspezifische Bestimmungen, Praktikumsrichtlinien, Studienverlaufsplan, Modulhandbuch) wie auch aktuelle studienorganisatorische Informationen sind im für Studierende zugänglichen HFH-WebCampus verfügbar und transparent gestaltet. Die Abschlussdokumente sind vollständig. Die relative Note (ECTS-Grade) wird im Diploma Supplement ausgewiesen. Es sollte jedoch die aktuelle Fassung des Diploma Supplements (Neufassung der HRK/KMK von 2018) verwendet werden. Für alle Studienprogramme sollten jedoch statische Daten gemäß aktuellem ECTS-Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. Die Studiengangsspezifische Bestimmungen und Praktikumsrichtlinien für beide Studiengänge, müssen noch in verabschiedeter Form vorgelegt werden.

Studieninteressierte können sich auf der übersichtlich gestalteten Website der HFH über das Studienangebot informieren und bei Interesse an einem Studiengang den zugehörigen Studienführer anfordern. Der Studienführer enthält umfangreiche Informationen zu Studiengangsaufbau und -inhalt, an die Studierenden gestellte Anforderungen, Studiengebühren und Vertragsbedingungen sowie studienorganisatorischen Fragen. Ergänzend werden Online-Informationsveranstaltungen durchgeführt, und der Studierendenservice bietet eine persönliche Beratung per Telefon und E-Mail an.

Bemängelt von Gutachtergruppe wird, dass in den offiziellen Infodokumenten und auf der Homepage eine Regelstudienzeit angegeben wird, in die die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit noch nicht hinein gerechnet wird. Die Hochschule begründet dies damit, dass Studierende bereits während des Studiums nach dem 4. Semester die Bachelorarbeit schreiben können. Dies ist für Studieninteressierte jedoch irre führend, da nur die wenigsten Studierenden zusätzlich zum Studium noch zeitgleich eine Bachelorarbeit schreiben können und das Studium so in der Regel nicht in der Regelstudienzeit von sieben Semestern abschließen können. Die Regelstudienzeit ist als die Anzahl von Semestern anzugeben, innerhalb derer das gesamte Studium inkl. Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit abgeschlossen werden kann. Die jetzige Verwendung des Begriffs mit 7 Semestern zzgl. 1 Semester Bachelorarbeit bzw. 4 Semester zzgl. 1 Semester Masterarbeit ist irreführend. Die Angaben zu Regelstudienzeiten müssen in allen offiziellen Dokumenten und auf der Website korrekt angegeben werden.

Der Workload ist insgesamt als angemessen und angegeben zu betrachten, sowie auch zwischen den einzelnen Prüfungen vergleichbar. Dies spiegelt sich auch in den Evaluationsergebnissen wider, in denen die Studierenden angeben, dass die angegebene Selbststudienzeit von 15 Stunden pro Woche für sie dem realistischen Arbeitsaufwand entspricht.

Allgemein betonen die Studierenden, sich jederzeit bei Unterstützungs- und Beratungsbedarf an die Studienfachberatung wenden zu können, sowie persönliche Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner im Studienzentrum vorzufinden.

3.4. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Ausrichtung der HFH als Fernhochschule bietet die Möglichkeit eines auf die individuelle Situation zeitlich abgestimmten Studiums. Dies erleichtert die Vereinbarkeit des Studiums sowohl mit einer Berufstätigkeit als auch mit Familienaufgaben. Die HFH ist Mitglied im Best Practice-Club „Familie in der Hochschule“. Da ein Fernstudium auch für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen gut geeignet sein kann, legt die HFH hierauf besonderes Augenmerk und achtet auch zunehmend auf barrierefreies Webdesign, beispielsweise werden Studienbriefe teilweise als Audiodateien bereitgestellt.

Operativ sind die Aufgaben von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit im Qualitätsmanagement der HFH angesiedelt. An der HFH ist eine Gleichstellungsbeauftragte tätig, die gemäß dem Statut der HFH an Berufungsverfahren beteiligt wird. In der Befragung war diese Tatsache den Studierenden nicht bekannt, sie wüssten jedoch, an welcher Stelle im WebCampus sie nachsehen müssten, um weitere Informationen zur Gleichstellung zu erhalten und ebenso bei Regelungen zum Nachteilsausgleich.

Ebenso wurden in letzter Zeit konsequent Standards zur gendergerechten Sprachverwendung eingeführt.

Bei der Einstellung von Professorinnen und Professoren werden die Vorgaben umgesetzt, die sich aus dem Hamburgischen Hochschulgesetz ergeben: Demnach ist bei gleicher Eignung einer Bewerberin der Vorzug zu geben, wenn der Frauenanteil bisher unter 50 Prozent liegt, umgekehrt einem Bewerber, wenn der Männeranteil unter 50 Prozent liegt. Das Beratungsangebot und der Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen und in besonderen Lebenslagen (§ 17 Rahmenprüfungsordnung) sind sachgerecht geregelt. Eine Gleichbehandlung im Hinblick auf den Umfang des Nachteilsausgleichs wird durch einen studiengangübergreifenden, gemeinsamen Prüfungsausschuss gewährleistet, in dem auch Studierendenvertreter sitzen.

3.5. Fazit

Die personelle Ausstattung ist für die Durchführung des fachwissenschaftlichen Anteils der Studiengänge ausreichend; durch das Angebot benachbarter Studiengänge verfügt die HFH hier über langjährige Erfahrung und Kompetenz. Es sollte inhaltlich darauf geachtet werden, dass in der Gewichtung der einzelnen Anteile die Bereiche der Sozialen Arbeit genug Raum bekommen.

Die für die Studiengänge benötigte sächliche und finanzielle Ausstattung ist vorhanden. Einzig bei der Ausstattung mit Literatur für die Soziale Arbeit ist zu empfehlen, die Ressourcenausstattung zu verbessern und den Studierenden z.B. elektronischen Zugriff auf einschlägige Fachmedien und e-books im Bereich der Sozialen Arbeit zu ermöglichen. Es konnte glaubhaft dargelegt werden, dass für die Durchführung der Schulpraktischen Studien darüber hinaus geeignete Kooperationen mit Schulen teils schon vereinbart sind und sich mit weiteren Schulen in Vorbereitung befinden. Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse sind klar geregelt und räumen auch den Studierenden angemessene Beteiligungsmöglichkeiten ein.

Studierende und Studieninteressierte werden vom Studierendenservice und der Studienfachberatung gut unterstützt. Alle relevanten Dokumente und Informationen sind für die Studierenden gut zugänglich. Dem Ziel der Chancengerechtigkeit wird in angemessener Weise Rechnung getragen.

4. Qualitätsmanagement

4.1. Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Das Qualitätsmanagement der HFH ist in der Geschäftsleitung und Präsidium als Führungsaufgabe verankert und unterstützend organisiert. Auf der Basis der Evaluationsordnung (§ 5) überträgt die Präsidentin bzw. der Präsident den Verantwortungsbereich im Rahmen eines Geschäftsbereichs und eines den aktuellen Standards entsprechenden Gestaltungsspielraums von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen. Die damit organisatorisch angelegten Zuständigkeiten, Strukturen, Abläufe und Erhebungsinstrumente werden insgesamt als geeignet bewertet.

Das Qualitätsmanagement ist mit zwei Personen als Stabsabteilung in direkter Unterstellung unter die Hochschulleitung (Präsident bzw. Präsidentin und Kanzler bzw. Kanzlerin) eingerichtet. Für die Studienstandorte und Studiengänge sind Qualitätsbeauftragte benannt. In der Regel sind dies die Verantwortlichen. Die Mitarbeitenden der Hochschule sind für die jeweilig erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse verantwortlich. Als Querschnittsaufgabe ist die Stabsabteilung QM integriert. Die Ergebnisse der Evaluationen und Erkenntnisse fließen durch die Beauftragten regelmäßig in die Abteilungsleiterrunde ein. Damit ist sichergestellt, dass diese Erkenntnisse auch die Dekaninnen und Dekane und Studienzentrumsleitungen erreichen.

Die wesentliche Säule des Qualitätsmanagements sind systematisch angelegte studentische Evaluationen (getrennte Evaluation der Module, der Studienbriefe, der Lehrbeauftragten, der Studienzentren) und Absolventenbefragungen, die Erhebung von Studienverlaufsdaten (Verbleib der Studienanfänger/innen, Studiendauer etc.), die qualitativen Erhebungen der Fachbereiche sowie ein externer Peergroup-Vergleich über das „Hochschulnetzwerk QM“ sowie ein informelles QM-Netzwerk aus Qualitätsmanager/innen von Netzwerkpartnern.

Der Workload und die studentischen Leistungsmöglichkeiten / Arbeitsbelastungen werden im Rahmen des studentischen Evaluationsfragebogens über eine Selbsteinschätzung erfasst und evaluiert. Dabei ist von besonderer Bedeutung, ob der in der Modulbeschreibung angegebene Arbeitsaufwand als angemessen bewertet wird. Das Vorgehen wird von den Beteiligten als zielführend bewertet. Angesichts der durch das Fernstudium an der HFH geschaffenen Möglichkeit, die Regelstudiendauer an individuelle Bedürfnisse anzupassen (§ 7 Abs. 1 Rahmenprüfungsordnung), ist diese Erhebungsform angemessen.

Ein weiteres Element der informellen Qualitätssicherung ist nach Auskunft der Verantwortlichen und der befragten Studierenden im Rahmen der Präsenzphasen an den Studienzentren möglich. Die Lehrbeauftragten in den Studienzentren sind zumeist nicht identisch mit dem Autorinnen bzw. der Autoren der Studienbriefe. Die Rückmeldungen zu den Studienbriefen werden jedoch nicht systematisch erfasst.

Die Qualitätsstandards beispielsweise für die Studienbriefe, das Lektorat und die Studienfachberatung sind schriftlich niedergelegt und werden den Verantwortlichen zugänglich gemacht. Das Qualitätsmanagementsystem der gesamten Hochschule ist im Handbuch für Qualitätsmanagement dokumentiert.

4.2. Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung

Auf der Basis der oben beschriebenen Eigen- und Fremdbewertungen werden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung anlassbezogen oder spätestens im jährlich stattfindenden Management-Review in der Abteilungsleiterrunde abgestimmt und eingeleitet.

Die Ergebnisse der Modulevaluationen und der sich daraus abzeichnende Weiterentwicklungsbedarf werden von der Studiengangsleitung und den Modulverantwortlichen besprochen. Anstehende Maßnahmen werden für die nächste Überarbeitung zusammengetragen. Werden Lehrbeauftragte in Evaluationen wiederholt schlecht bewertet, so kann in letzter Konsequenz die Zusammenarbeit mit dem Lehrbeauftragten beendet werden; da die Verträge jeweils nur für ein halbes Jahr geschlossen werden, sind zeitnahe Reaktionen seitens der HFH möglich. Zunächst wird jedoch versucht, im Gespräch bestehende Schwierigkeiten und Verbesserungsmöglichkeiten zu analysieren und Lösungen zu finden.

Die Studierenden werden über den Web Campus über die Evaluationsergebnisse und über Änderungen in den Studiengängen bzw. den Studienmaterialien informiert.

In die verwendeten Medien (Studienbriefe, Online-Angebote, Lern-Videos) werden kleinere Änderungen nach spätestens einem Semester eingearbeitet. Umfangreichere Änderungen werden eng mit der Studiengangsleitung, den Modulverantwortlichen und den Autorinnen und Autoren der Medien umgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass die Medien weiterhin dem Curriculum entsprechen. Wird im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und -verbesserung ein besonders hoher Änderungsbedarf identifiziert, der nicht durch eine Überarbeitung zu leisten ist, initiiert die Studiengangsleitung eine komplette Neuentwicklung.

Studierende berichteten, dass die Überarbeitungen zum Teil schneller und redaktionell verlässlicher erfolgen könnten. Die Hochschulleitung versicherte, dass die Zielsetzung zügiger Aktualisierung einen hohen Stellenwert hat und mit großem Engagement verfolgt wird.

4.3. Fazit

Die Studiengänge „Soziale Arbeit“ (B.A.) und „Berufspädagogik“ (M.A.) sind aufgrund der vorgelegten systematisch angelegten Qualitätssicherung aller Studiengänge nach Sicht der Gutachtergruppe gut in das Qualitätssicherungssystem der HFH eingebunden. Die oben beschriebenen Verfahren sind geeignet, eine regelmäßige kritische Überprüfung der Ziele und deren Umsetzung

in den Studiengängen zu gewährleisten. Dazu trägt die intensive Berücksichtigung der studentischen Rückmeldungen und die Anpassungsvorschläge der Lehrenden in den Präsenzphasen bei. Gegebenenfalls könnten redaktionelle, inhaltliche Hinweise der Lehrenden in den Präsenzseminaren zu den Studienbriefen systematischer implementiert werden.

5. Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013

AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes: Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge **erfüllt**.

AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem: Anforderungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Verordnungen (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden berücksichtigt.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge **erfüllt**.

AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept: Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) **erfüllt**.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Berufspädagogik“ (M.A.) **teilweise erfüllt**.

Die aktuelle Zuordnung der einzelnen Module in die Schwerpunkte muss überprüft werden. Dabei müssen die Module entsprechend ihrer inhaltlichen Ausrichtung ggf. neu zugeordnet werden.

Der Titel und die Inhalte des Studienschwerpunkts Fachwissenschaften Gesundheit/Soziale Arbeit müssen in Einklang gebracht werden. Dazu muss entweder der Themenbereich „Soziale Arbeit“ integriert werden oder die Bezeichnung entsprechend angepasst werden.

Im Schwerpunkt Fachwissenschaft Pflege muss der Themenbereich Pflege stärker berücksichtigt werden.

Das Modul „Fachdidaktik Pflege“ ist um pflegefachdidaktische Inhalte zu ergänzen.

AR-Kriterium 4 Studierbarkeit: Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, b) eine geeignete Studienplangestaltung, c) die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, d) eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, e) entsprechende Betreuungsangebote sowie f) fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) **erfüllt**.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Berufspädagogik“ (M.A.) **teilweise erfüllt**.

Es muss sichergestellt werden, dass Studierende die für die jeweils gewählten Studienschwerpunkte notwendigen Vorkenntnisse besitzen und zugleich eine Doppelung von Studieninhalten zu dem vorhergehenden Bachelorstudiengang ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind Zugangsvoraussetzungen für die jeweiligen Schwerpunkte entsprechend zu bestimmen.

AR-Kriterium 5 Prüfungssystem: Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge **erfüllt**.

AR-Kriterium 6 Studiengangsbezogene Kooperationen: Bei der Beteiligung oder Beauftragung von anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge **erfüllt**.

AR-Kriterium 7 Ausstattung: Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) **erfüllt**.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Berufspädagogik“ (M.A.) **teilweise erfüllt**.

Die Modulverantwortung muss fachspezifisch differenziert erfolgen.

AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation: Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge **teilweise erfüllt**.

Studiengangsspezifische Bestimmungen und Praktikumsrichtlinien für beide Studiengänge sind in verabschiedeter Form nachzureichen.

Die Angaben zu Regelstudienzeiten müssen in allen offiziellen Dokumenten und auf der Website korrekt angegeben werden.

AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung: Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge **erfüllt**.

AR-Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen berufsbegleitend konzipierten Fernstudiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge **erfüllt**.

AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit: Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge **erfüllt**.

6. Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung des „Soziale Arbeit“ (B.A.) und „Berufspädagogik“ (M.A.) mit Auflagen.

6.1. Allgemeine Auflagen

1. Studiengangsspezifische Bestimmungen und Praktikumsrichtlinien für beide Studiengänge sind in verabschiedeter Form nachzureichen.
2. Die Angaben zu Regelstudienzeiten müssen in allen offiziellen Dokumenten und auf der Website korrekt angegeben werden.

6.2. Auflagen im Studiengang „Berufspädagogik“ (M.A.)

1. Die aktuelle Zuordnung der einzelnen Module in die Schwerpunkte muss überprüft werden. Dabei müssen die Module entsprechen ihrer inhaltlichen Ausrichtung ggf. neu zugeordnet werden.
2. Der Titel und die Inhalte des Studienschwerpunkts Fachwissenschaften Gesundheit/Soziale Arbeit müssen in Einklang gebracht werden. Dazu muss entweder der Themenbereich „Soziale Arbeit“ integriert werden oder die Bezeichnung entsprechend angepasst werden.
3. Im Schwerpunkt Fachwissenschaft Pflege muss der Themenbereich Pflege stärker berücksichtigt werden.
4. Das Modul „Fachdidaktik Pflege“ ist um pflegefachdidaktische Inhalte zu ergänzen.
5. Es muss sichergestellt werden, dass Studierende die für die jeweils gewählten Studienschwerpunkte notwendigen Vorkenntnisse besitzen und zugleich eine Doppelung von Studieninhalten zu dem vorhergehenden Bachelorstudiengang ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind Zugangsvoraussetzungen für die jeweiligen Schwerpunkte entsprechend zu bestimmen.
6. Die Modulverantwortung muss fachspezifisch differenziert erfolgen.

IV. Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN¹

1. Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 23. September 2019 folgende Beschlüsse:

Die Studiengänge werden mit folgenden allgemeinen und zusätzlichen Auflagen akkreditiert:

Allgemeine Auflage

- **Die Angaben zu Regelstudienzeiten müssen in allen offiziellen Dokumenten und auf der Website korrekt angegeben werden.**

Allgemeine Empfehlungen

- Die Literaturzugänge (Datenbank und Bibliothek) sollten im Bereich Soziale Arbeit ausgebaut werden.
- Statistische Daten sollten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide ausgewiesen werden.

Soziale Arbeit (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) wird ohne zusätzliche Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2021.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2020 wird der Studiengang bis 30. September 2024 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

¹ Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Gemäß der HRK-Empfehlung zur digitalen Transformation sollte der Themenkomplex Digitale Transformation stärker im Curriculum verankert werden.
- Die sozialarbeiterische Perspektive auf Krankheit und Gesundheit sollten stärker im Modul „Medizinische Grundlagen“ verankert werden.

Berufspädagogik (M.A.)

Der Masterstudiengang „Berufspädagogik“ (M.A.) wird mit folgenden zusätzlichen Auflagen erstmalig akkreditiert:

- **Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang "Berufspädagogik" (M.A.) sind in verabschiedeter Form nachzureichen.**
- **Die aktuelle Zuordnung der einzelnen Module in die Schwerpunkte muss überprüft werden. Dabei müssen die Module entsprechen ihrer inhaltlichen Ausrichtung ggf. neu zugeordnet werden.**
- **Der Titel und die Inhalte des Studienschwerpunkts Fachwissenschaften Gesundheit/Soziale Arbeit müssen in Einklang gebracht werden. Dazu muss entweder der Themenbereich „Soziale Arbeit“ integriert werden oder die Bezeichnung entsprechend angepasst werden.**
- **Im Schwerpunkt Fachwissenschaft Pflege muss der Themenbereich Pflege stärker berücksichtigt werden.**
- **Das Modul „Fachdidaktik Pflege“ ist um pflegefachdidaktische Inhalte zu ergänzen.**
- **Es muss sichergestellt werden, dass Studierende die für die jeweils gewählten Studienschwerpunkte notwendigen Vorkenntnisse besitzen und zugleich eine Doppelung von Studieninhalten zu dem vorhergehenden Bachelorstudiengang ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind Zugangsvoraussetzungen für die jeweiligen Schwerpunkte entsprechend zu bestimmen.**
- **Die Modulverantwortung muss fachspezifisch differenziert erfolgen.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2021.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2020 wird der Studiengang bis 30. September 2024 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Es sollten bei der zu besetzenden Professur „Berufspädagogik“ pflegewissenschaftliche und/oder pflegefachdidaktische Qualifikationen berücksichtigt werden.
- Es sollte eine systematische Workloaderhebung und ggf. Anpassung der ECTS-Punkte durchgeführt werden, insbesondere im vierten Semester.
- Die wissenschaftliche Qualifikation der Modulverantwortliche sollte mindesten auf Promotionsniveau liegen.
- Das Thema Forschung sollte stärker im Curriculum berücksichtigt werden.
- Für die Weiterentwicklung des Studiengangs sollte eine externe fachliche Expertise eingeholt werden.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Umformulierung von Auflagen

- Studiengangsspezifische Bestimmungen und Praktikumsrichtlinien für beide Studiengänge sind in verabschiedeter Form nachzureichen.

Begründung:

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme entsprechend überarbeitete Unterlagen (Studiengangsspezifische Bestimmungen („Soziale Arbeit“ (B.A.)) und Praktikumsrichtlinien („Soziale Arbeit“ B.A., „Berufspädagogik“ M.A.) vorgelegt.

2. Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 29. September 2020 folgenden Beschluss:

Die Auflage des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) ist erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2024 verlängert.

Die Auflagen des Masterstudiengangs „Berufspädagogik“ (M.A.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2024 verlängert.